



Reglement für die Parademusik

**genehmigt durch die DV ABV vom
12. September 2020**

1. Durchführung

Art.1 Durchführungsbeschluss

¹ Anlässlich des Kantonalen Musikfestes (KMF) findet ein Wettbewerb in Parademusik statt (Art. 10, Abs. 1; Wettspielreglement).

² Bei ungünstiger Witterung entscheidet der Vorstand des ABV in Absprache mit dem örtlichen Organisationskomitee unmittelbar vor Beginn des Wettbewerbs über die Durchführung.

³ Bei Absage des Wettbewerbs hat der Veranstalter ein Alternativprogramm zu bieten. Das Alternativprogramm wird den angemeldeten Vereinen bis spätestens Ende 2021 bekannt gegeben.

2. Pflichten des Veranstalters

Art. 2 Bedingungen

¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Wettbewerbs in Parademusik.

² Der Festort muss über einen geeigneten Strassenabschnitt zur Durchführung des Wettbewerbs in Parademusik verfügen.

Art. 3 Finanzielles

¹ Die festgebende Sektion übernimmt ganz zu ihren Lasten:

- a) Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten
- b) Honorare für die Experten nach den Ansätzen des SBV
- c) die Reproduktion von Kurzberichten (Art. 21)
- d) allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen)
- e) die Kosten für die Erstellung der Ranglisten (Art. 15)

3. Einteilung der teilnehmenden Vereine

Art. 4 Einteilung der teilnehmenden Vereine

¹ In der Parademusik wird weder nach Stufen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

² Beim Parademusikwettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht.

Art. 5 Reihenfolge der Vereine beim Wettbewerb in der Parademusik

¹ Die Reihenfolge der Vereine beim Wettbewerb in der Parademusik wird vom Veranstalter bestimmt.

² Den Wünschen der Vereine soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

4. Pflichten der teilnehmenden Verbände

Art. 6 Disziplin Parademusik

Es sind Vorträge in Parademusik mit und ohne Evolutionen möglich.

Art. 7 Ablauf traditionelle Parademusik

Jeder teilnehmende Verein hat eine Aufführung in Parademusik zu bestreiten. Spielgemeinschaften sind auch in der Disziplin der Parademusik möglich.

¹ die Vereine bereiten ein Parademusikstück vor.

² das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangegangene Korps abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Orchester in einheitlicher und geordneter Formation.

a) Abmarsch

der Leiter kommandiert "Tambour(en)beginn - Tambour(en) - Vorwärts - Marsch" oder er gibt das Kommando mit dem entsprechenden Zeichen.

b) Spielwechsel.

2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

c) Schlussphase / Anhalten

nach dem Spielende folgen mindestens 2 x 8 Takte Trommelmarsch. Anschließend folgt auf das entsprechende Zeichen des Leiters auf den 5. Takt das Anhalten. Der Spielwechsel und das Anhalten werden bewertet.

Art. 8 Ablauf Parademusik mit Evolutionen

¹ der Vortrag besteht aus einem Paradestück, das auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt sein kann.

² der Vortrag darf höchstens 10 Minuten dauern. Die Zeit wird durch den Jurysekretär gemessen vom Beginn des Vortrages ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton.

³ die Zeit wird vom Jurysekretär gemessen. Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt mit der Schlussnote.

⁴ Die Aufstellung erfolgt, sobald der vorangegangene Musikverein abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.

⁵ der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt.

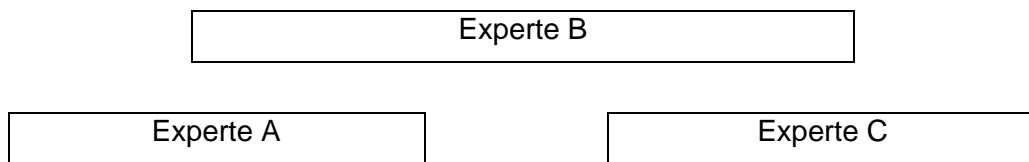
5. Beurteilung der Vorträge

Art. 9 Parademusik

¹ Beim Parademusik-Wettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht.

² Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt und wird nicht bewertet.

³ die einzelnen Experten des Juryteams bewerten folgende Streckenabschnitte (Parademusik traditionell):



⁴ die Vorträge der traditionellen Parademusik werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Experte A	Experte B	Experte C
Präsentation	Musik	Parade
Abmarsch	Parade (Gesamtwirkung optischer Bereich)	Musik
Parade		Schlussphase
Musik (Gesamteindruck)		

⁵ die einzelnen Experten des Juryteams bewerten folgende Streckenabschnitte (Parademusik mit Evolutionen):

Experte B	
Experte A	Experte C

⁶ die Vorträge der Parademusik mit Evolutionen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Experte A	Experte B	Experte C
Präsentation	Stimmung und Intonation	Parade
Abmarsch mit/ohne Tambouren	Tonkultur	Technik der Evolutionen
Parade	Rhythmus und Metrum	Schlussphase mit/ohne Tambouren
Technik der Evolutionen	Dynamik und Klangausgleich	
	Technik und Artikulation	
	Interpretation	
	Programmwahl	
	Gesamteindruck	

⁷ Bewertung - Bedeutung der Punktzahlen:

90 - 100 Punkte	ausgezeichnete Leistung
80 - 89 Punkte	sehr gute Leistung
70 - 79 Punkte	gute Leistung
60 - 69 Punkte	genügende Leistung
50 - 59 Punkte	ungenügende Leistung

⁸ Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

⁹ Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat, genannt Schlussnote, beträgt somit wiederum im Minimum 50 und im Maximum 100 Punkte.

¹⁰ Die erreichte Schlussnote wird direkt nach dem Vortrag bekanntgegeben. Dies wird durch den Jurysekretär ans Rechnungsbüro weitergeleitet.

Art. 10 Partituren / Direktionsstimmen

- ¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind der festgebenden Sektion die ausführlichen Partituren des aufzuführenden Marsches in dreifacher Ausführung einzusenden.
- ² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.
- ³ Unsorgfältig reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der festgebenden Sektion auf Kosten des betreffenden Vereins beschafft.
- ⁴ Für die Aufführung in der Parademusik müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Nicht nummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten des betreffenden Vereins ergänzt.

Art. 11 Teilnehmende Vereinsmitglieder

Jeder teilnehmende Verein darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettbewerb in Parademusik antreten. Für den Beizug von Ersatzmusikern gilt Art 11. 2 des Wettspielreglements.

5. Experten und Jurys

Art 12 Wahl der Experten

- ¹ Der ABV wählt für die Jury der Parademusik drei Experten.
- ² Die Experten sind in der Regel ausgewiesene, ausserkantonale und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind, wählbar.
- ³ Die Namen der Experten werden im Festführer veröffentlicht.

Art 13 Pflichten der Experten

- ¹ Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.
- ² Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.
- ³ Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.
- ⁴ Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art 14 Organisation der Jurys

¹ Eine Jury setzt sich aus total drei Experten zusammen (erstes Jurymitglied, zweites Jurymitglied, drittes Jurymitglied). Die Experten teilen sich Ihre Aufgaben selbstständig ein.

² Jeder Jury gehört eine, vom örtlichen Organisationskomitee bestimmter Sekretär an. Die Sekretärin/der Sekretär unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Art 15 Bekanntgabe der Punktzahlen

Die erreichten Punktzahlen werden jeweils nach dem Vortrag bekannt gegeben.

Art 16 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art 17 Ranglisten

Für den Wettbewerb in der Parademusik wird eine Rangliste erstellt.

6. Schlussbestimmungen

Art 18 Ausnahmewilligungen

Ausnahmewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können vom ABV gewährt werden. So können beispielsweise begründete Gesuche für eine Dispensation an der Parademusik durch den ABV genehmigt werden.

Art 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ABV vom 12. September 2020 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Herisau, 12. September 2020

Appenzeller Blasmusikverband

Claudia Frischknecht, Präsidentin

Stefan Herzig, Musikkommission